

Die neue TA Grabmal

Mit Beginn des kommenden Jahres 2010 muss die EU-Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt sein. Diese Umsetzung hat erhebliche Konsequenzen für die Friedhofsverwaltungen bezüglich des Verfahrensablaufes. Die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz leitet einen Umsetzungsvorschlag in Form eines Anzeige-Verfahrens ab. War bisher eine Genehmigung der Grabanlage zu beantragen so genügt künftig nur die Anzeige des Bauvorhabens. Diese Anzeige wird nicht genehmigt, sondern es können nur noch innerhalb von vier Wochen Bedenken gegen die geplante Ausführung erhoben werden. Erhebt die Friedhofsverwaltung keine Bedenken und sei es auch nur weil man innerhalb der 4 Wochenfrist den Vorgang nicht bearbeiten konnte, so kann der Dienstleistungserbringer mit dem Bau der Grabanlage beginnen. War bisher die Friedhofsverwaltung der agierende Partner in dem Verfahren, so muss sie jetzt reagieren und das innerhalb von 4 Wochen. Begründete Bedenken kann nur derjenige anmelden, der auch Bedenken kennt. Daher ist das technische Regelwerk, das in der Satzung festgeschrieben wird, von entscheidender Bedeutung.

Warum eine neue TA Grabmal?

Der Austausch der Berufsbezeichnung Steinmetzmeister durch den allgemeinen Begriff Dienstleistungserbringer lässt darauf schließen, dass künftig nicht mehr alleine Steinmetzmeister für die Errichtung von Grabanlagen zuständig sein werden. Vielmehr wird die Berufsgruppe erweitert, die auf dem Friedhof tätig werden können. Dies bedingt auch, dass nicht alle über das notwendige Fachwissen zur sicheren Gründung von Grabanlagen verfügen. Daher ist es notwendig den für die Gründung der Grabsteine verantwortlichen Dienstleistungserbringern und den Friedhofsverwaltungen ein Regelwerk an die Hand zu geben, in dem die notwendigen Angaben zur Berechnung der Standsicherheit der Grabanlage enthalten sind. Es muss weder ein Fachbuch noch eine Formelsammlung vorhanden sein, um sichere Grabanlagen zu planen und zu berechnen. Weiterhin musste die TA Grabmal auf die Dienstleistungsrichtlinie abgestimmt werden.

Was hat sich wesentlich geändert?

Die neue TA Grabmal gliedert sich in drei Bereiche: Das Regelwerk, die Anlage A und die Anlage B.

Das Regelwerk TA Grabmal

Die Abschnitte 2 „Erforderliche Unterlagen“ und 4 „Abnahme“ wurden auf die Dienstleistungsrichtlinie abgestimmt. Hier wird geregelt, wer für welche Leistung verantwortlich ist. Der Dienstleistungserbringer ist primär dem Dienstleistungsempfänger und somit dem Nutzungsberechtigten verpflichtet die Anzeige-Unterlagen, Abnahmebescheinigung und die Dokumentation der Abnahmeprüfung zu überlassen. Der Nutzungsberechtigte als Vertragspartner der Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Unterlagen der Friedhofsverwaltung zu überlassen.

Der Abschnitt 3.1.3 „Klebung“ wurde ergänzt. Das Kleben von Grabsteinteilen war bisher auch geregelt, befand sich jedoch nur als Absatz im Abschnitt „Standsicherheit“. Hinzugekommen ist die Regelung über das Kleben von Platten an Grabanlagen. Durch die Hervorhebung als eigenen Abschnitt wird auf die Problematik des Klebens von tragenden Bauteilen hingewiesen.

Bei den Gründungen wurden einige Gründungsformen durch dreidimensionale Bewehrungsskizzen ergänzt. Dies soll dem Dienstleistungserbringer die Umsetzung der Vorgaben durch die TA Grabmal erleichtern.

Als wesentliche Ergänzung sind die Bemessungstabellen für das Einzelfundament, das Köcherfundament und die Pfahlgründung hinzugekommen. Es wurden bewusst diese Gründungen gewählt, da sie den größten Anteil an den Gründungsformen auf dem Friedhof darstellen. Die Bemessungstabellen wurden in der Art „vereinfacht“, dass der Dienstleistungserbringer ohne große statische Vorkenntnisse diese Tabellen anwenden kann. Weiterhin bieten diese Tabellen dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung die Möglichkeit, die erbrachte Dienstleistung auf ihre fachliche Korrektheit hin zu prüfen.

Anlage A

Die Anlage enthält eine Mustersammlung von Formblättern. Es soll betont werden, dass diese Formblätter eine Hilfestellung für alle an der Erstellung der Grabanlage Verantwortlichen sein soll. Es besteht keine Pflicht diese Formblätter anzuwenden. Das Formblatt „Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten“ ist kein Ersatz für ein Anzeigeformular der Friedhofsverwaltung. Vielmehr kann es als Anhang des Anzeigeformulars verwendet werden.

Das Formblatt „Checkliste für die Friedhofsverwaltung“ ist abgestimmt auf das Formblatt „Anzeige der Sicherheitsrelevante Daten“. Da durch die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie ein „schnelles“ Handeln erforderlich wird, soll mit der Checkliste der Friedhofsverwaltung eine Hilfestellung zur Prüfung der Anzeige-Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Das Formular „Abnahmebescheinigung“ dient als Vorlage. Da der Nutzungsberechtigte für das Anzeige-Verfahren an Bedeutung gewinnt, wurden auf dem Informationsblatt der Verfahrensablauf der Anzeige dargestellt und dargelegt, welche Verpflichtungen auf den Nutzungsberechtigten zukommen.

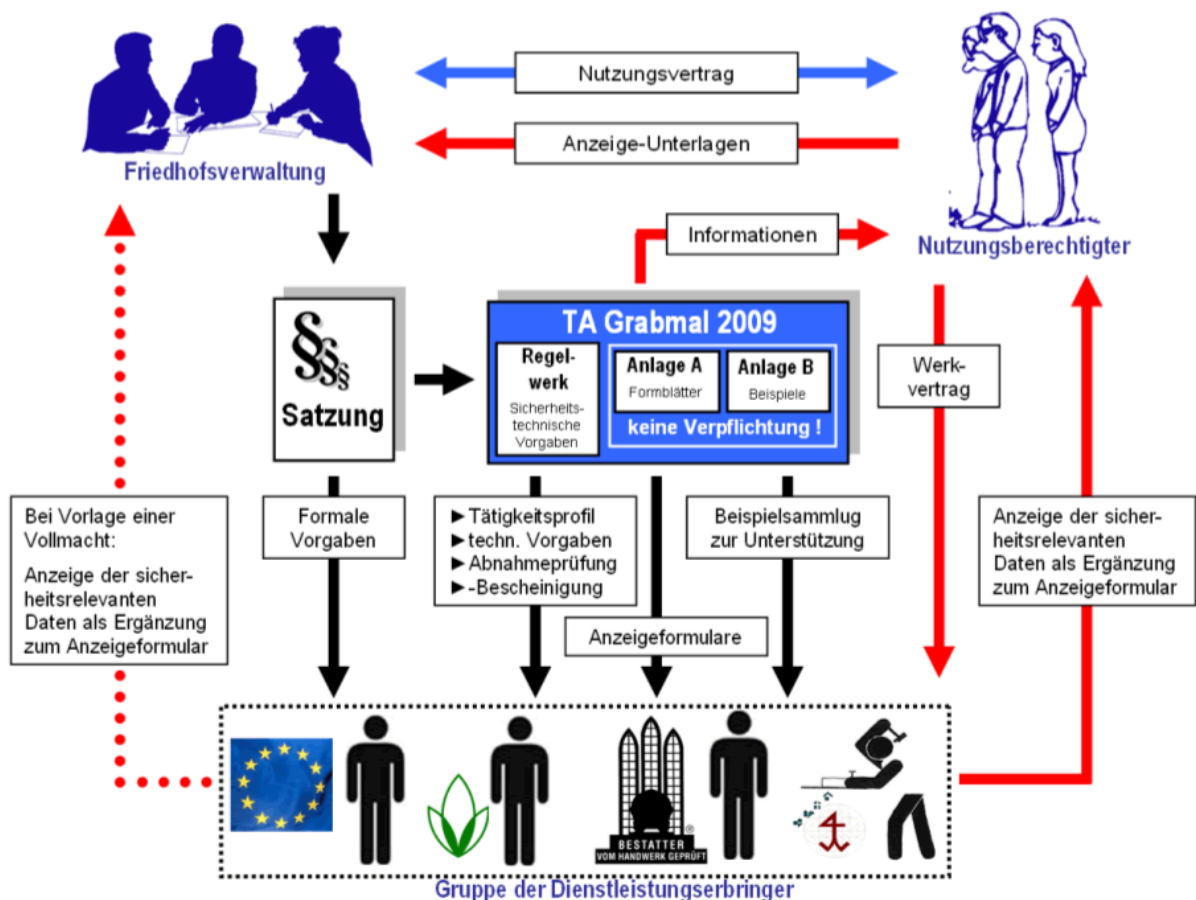
Anlage B

Die Beispielsammlung hilft bei der Umsetzung der TA Grabmal. So wird in den Beispielen 1 bis 7 dem Dienstleistungserbringer aufgezeigt, wie das Formblatt „Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten“ zu handhaben ist und wie diese Daten mit Hilfe der Checkliste kontrolliert werden können. Diese Beispiele sollen die Friedhofsverwaltung dabei entlasten, dem Dienstleistungserbringer die Handhabung der Formblätter zu erklären. Weiterhin bieten sie auch dem Nutzungsberechtigten die Möglichkeit zu erkennen, was bei der Sicherheit der Grabanlage zu beachten ist.

Da die Qualifikation des Dienstleistungserbringers für die Sicherheit von entscheidender Bedeutung ist, ist besondere Vorsicht geboten wenn der Dienstleistungserbringer kein Steinmetzmeister oder Sachkundiger ist. Somit wird am Beispiel 8 für die Friedhofsverwaltung aufgezeigt, wie eine Anzeige ohne große statische Vorkenntnisse auf ihre fachliche Korrektheit hin überprüft werden kann.

Warum Formulare?

Um die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen zu können werden die sicherheitsrelevanten Daten benötigt. Wie will ein Sachbearbeiter der Friedhofsverwaltung beurteilen, was sicherheitsrelevant ist? Selbst wenn statische Berechnungen vorgelegt würden, könnte der Sachbearbeiter diese unterschiedlichen Berechnungen weder einer formalen noch einer fachlichen Bewertung unterziehen. Daher ist ein Formblatt für diese Daten sehr hilfreich, das die „fachlich“ kompetenten Dienstleistungserbringer veranlasst einen Formblatt-Standard zu benutzen, der es dem Sachbearbeiter wiederum erleichtert mit Hilfe der Checkliste diese Eingaben zumindest auf Vollständigkeit hin zu kontrollieren. Die eigentliche Verantwortung für die technische korrekte Planung und Ausführung hat der Dienstleistungserbringer. Damit er dies auch umsetzen kann, soll er entsprechend dem Tätigkeitsprofil geeignet sein.



Wer soll die Umsetzung der TA Grabmal sicherstellen?

Entsprechend der VSG 4.7 wird in der Durchführungsanweisung von § 9 auf die TA Grabmal auf Stand August 2006 verwiesen. Sie gilt weiterhin für die Friedhöfe bis die Gartenbau BG die Ausführungsanweisung aktualisiert hat.

Die TA Grabmal 2009 ist zur Zeit das einzige Regelwerk, das dem Dienstleistungserbringer Bemessungstabellen an die Hand gibt, die so in der Handhabung vereinfacht wurden, dass man kein Statiker sein muss um ein Grabmal sicher zu gründen. Man muss nicht Mitglied eines Verbandes sein oder über Tabellen- und Fachbücher verfügen, um die sicherheitstechnischen Vorgaben der TA Grabmal umsetzen zu können.

Es reicht nicht, die TA Grabmal in der Satzung festzuschreiben und alles „laufen zu lassen“ wie bisher. Dies ist vergleichbar mit den oftmals geforderten Mindestdicken und maximalen Höhen von Grabsteinen. Wenn die Einhaltung der Vorgaben durch die Verwaltung nicht überprüft bzw. eingefordert werden, entsteht Wildwuchs. Eine TA Grabmal ist für die Verwaltung nur dann hilfreich, wenn deren Vorgaben von dem Dienstleistungserbringer auch eingefordert werden. Die formalen Vorgaben, wie Tätigkeitsprofil, Abnahmeprüfung, Abnahmebescheinigung und Angabe der sicherheitsrelevante Daten, verlagern die Verantwortung für die sichere Gründung und damit eventuell auftretende Haftungsansprüche mehr auf den Nutzungsberechtigten. Dieser wählt den Dienstleistungserbringer aus. Da kein Zulassungsverfahren mehr besteht trägt er auch Verantwortung für die Qualifikation des beauftragten Dienstleistungserbringers. Weiterhin wird der Dienstleistungserbringer, der vielleicht nur während des Anzeigeverfahrens und der Bauphase greifbar ist, stärker mit in die Verantwortung genommen. Es geht letztendlich um die Frage, wer haftet bei einem eingetretenen Schaden? Wer die spektakulären Vorkommnisse nach den jährlichen Prüfungen (z.B. Bad Vilbel, Dorsten, Rödermark, Buseck, Lohmar-Birk etc) verfolgt hat, kann den Schluss daraus ziehen, dass die Friedhofsverwaltung ganz schnell auf der

„Anlagebank“ sitzt, obwohl der Verursacher des aufgetretenen Schadens der Dienstleistungserbringer ist.

Dr. Richard Stein